**Zeitschrift:** Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

**Band:** - (2022)

**Heft:** 39

**Artikel:** Geometerregister: Controlling der Fortbildung - sinnvoll oder unnötige

Bürokratie?

Autor: Caviezel, Georges

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-980372

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Geometerregister: Controlling der Fortbildung – sinnvoll oder unnötige Bürokratie?

Am 1. Januar 2018 trat das Reglement über die Fortbildung der im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer in Kraft. Dieses legt die minimalen Anforderungen an die Fortbildung fest. Das Controlling, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde, findet jährlich in Form einer Selbstdeklaration statt. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, dass eine Kontrolle berechtigt und für den Berufsstand von Bedeutung ist.

Die Berufspflichten der Ingenieur-Geometerin bzw. des Ingenieur-Geometers sind in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und In-

genieur-Geometer (GeomV, SR 211.432.261) geregelt. Die Pflicht zur kontinuierlichen Fortbildung und somit zur Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist eine davon. Umfang, Inhalt und Form der Fortbildung sind im Reglement über die Fortbildung der im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer festgeschrieben<sup>1</sup>.

ständige Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung ein Muss.»

«Die Berufspflicht der «kontinuier-

eine Pflicht, sondern für die selbst-

lichen Fortbildung» ist nicht nur

Georges Caviezel, pat. Ing.-Geom. Präsident Geometerkommission

Gemäss Reglement treten als Kontrollorgan auf:

- die für die Vermessungsaufsicht zuständige kantonale Behörde: Ihr obliegt es zu entscheiden, ob regelmässig oder punktuell eine Überprüfung der im Geometerregister eingetragenen Personen vorgenommen werden soll
- die Geometerkommission: Sie ist berechtigt, punktuelle Überprüfungen durchzuführen.

Jeweils im November führt die Geometerkommission in Form einer Selbstdeklaration die Überprüfung der Fortbildung durch.

## Überprüfung der Fortbildung 2020/2021

Gemäss Artikel 2 des Reglements ist jede im Geometerregister eingetragene Person verpflichtet, sich mindestens 16 Stunden pro Kalenderjahr fortzubilden. Aufgrund der ausserordentlichen Lage zu COVID-19 beschloss die Kommission im 2020, die Überprüfung der Fortbildungspflicht 2020 und 2021 zusammenzulegen und den Umfang auf 20 Stunden zu reduzieren. Online-Fortbildungen, welche den Fortbildungskriterien gemäss Artikel 3 des Reglements über die Fortbildung entsprechen, wurden rückwirkend auf November 2020 anerkannt.

Durchführen der jährlichen Selbstdeklaration 354 Personen<sup>2</sup> wurden zur Selbstdeklaration aufgerufen. Diese wurde Ende November 2021 gestartet und Mitte Februar 2022 abgeschlossen:

- Gemäss Selbstdeklaration erfüllten mit Ausnahme von drei im Register eingetragenen Personen alle die Fortbildung.
- Zwei Personen konnten wegen Unfall resp. Krankheit die Pflichtstunden nicht absolvieren. Die entsprechenden Belege wurden eingefordert.
- Wegen nicht Einhaltung der Fortbildungspflicht wurde gegen eine Person ein Disziplinarverfahren eröffnet.
- 21 Personen beantragten die Löschung aus dem Register mehrheitlich infolge Pensionierung.

Erstmaliges Durchführen von Stichproben Im Mai 2022 wurden erstmals Stichproben durchgeführt.

Im Losverfahren wurden 10 Personen ausgewählt und zwar wie folgt:

Für jede Sprachregion wurde eine Liste erstellt. Jede Liste wurde nach dem Zufallsprinzip sortiert und durchnummeriert. Anschliessend wurde eine unabhängige Person beauftragt, aus der Liste der Deutschsprachigen 6 Nummern zu wählen, aus jener der Französischsprachigen

Das Losverfahren ist ein Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung nach dem Zufallsprinzip. Generell wird das Losverfahren dort angewandt, wo jedes andere Auswahlverfahren willkürlich oder ungerecht erscheint.

Quelle: Wikipedia

3 Nummern und 1 Nummer aus der Liste der italienischsprachigen Personen.

Die per Los ausgewählten Personen wurden aufgefordert, eine Auflistung ihrer in den Jahren 2020 und 2021 besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die entsprechenden Bestätigungen und/oder Zertifikate einzureichen.

<sup>1</sup> www.cadastre.ch/av → Organisation → Berufspflichten → Kontinuierliche Fortbildung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erfolgt die erstmalige Eintragung im Register w\u00e4hrend des laufenden Kalenderjahres, entf\u00e4llt gem\u00e4ss Reglement die Pflicht zur Fortbildung.



Abbildung: Die Daten der amtlichen Vermessung – von Fachleuten zum Nutzen aller! Die Überprüfung ergab, dass die Fortbildungspflicht 2020/2021 mehrheitlich erfüllt wurde. Teilweise fehlte die eine oder andere Bestätigung und der Umfang der Fortbildung war nicht immer klar ersichtlich.

### Warum ein Controlling der Fortbildungspflicht?

Ein Auftrag des Gesetzgebers

Das Geometerregister wurde mit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen

Artikel 26 GeomV Disziplinarmassnahmen

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Berufspflichten oder Verweigerung des Inspektionsrechts kann die Geometerkommission folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

- a. eine Massnahme der Fortbildung;
- b. eine Verwarnung:
- c. einen Verweis;
- d. ein auf längstens zwei Jahre befristetes Berufsausübungsverbot;
- e. ein unbefristetes Berufsausübungsverbot.
- <sup>2</sup> Zusätzlich zu einer Verwarnung, einem Verweis oder einem Berufsausübungsverbot kann eine Disziplinarbusse bis 20000 Franken angeordnet werden.

und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV) (SR 211.432.261) am 1. Juli 2008 eingeführt. Ziel und Zweck war unter anderem, mit dem Geometerregister Ausbildungsnachweis, Berufsausübung und Disziplinarmassnahmen klar zu trennen und «mit dem Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer und dem Registereintrag ein Mindeststandard an fachlichen und persönlichen Kompetenzen durchzusetzen»<sup>3</sup>.

Zur Überprüfung und Durchsetzung der mit der Einführung des Geometerregisters verbundenen Berufspflichten wurde der Geometerkommission ein Inspektionsrecht (Art. 23 GeomV) zugewiesen. Zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen kann die Geometerkommission verschiedene Disziplinarmassnahmen ergreifen (Art. 26 GeomV).

Das Geometerregister: Transparenz und Garantie für Bürgerin und Bürger

Bürgerinnen und Bürger können sich dank dem Geometerregister mit geringem Aufwand ins Bild setzen, ob eine bestimmte Person zu einer bestimmten Amtshandlung befugt ist. Dazu dient die Liste mit den im Register eingetragenen Personen. Diese kann auf www.cadastre.ch/register abgerufen werden.

Die im Register eingetragene Person wird damit zu einer Person der Öffentlichkeit und das ist auch richtig: Einzig patentierte Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer haben das Recht, Pläne der amtlichen Vermessung nachzuführen, sie also bei Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse entsprechend abzuändern und zu ergänzen. Sie verändern damit ein grundlegendes und eigentumsrechtsbegründendes Element. Die entsprechenden Dokumente zur Mutation von Grundeigentum sind öffentliche Urkunden, die nur von Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern ausgestellt werden dürfen, die im Besitz des eidgenössischen Patents und im Geometerregister eingetragen sind.

Demzufolge ist es Rechtens, dass sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass die im Geometerregister eingetragene Fachperson ihre Berufspflichten auch wirklich erfüllt. Seit der Einführung des Reglements über die Fortbildung und der damit verbundenen Selbstdeklaration zeigt sich, dass leider nicht alle Fachleute die Pflicht zur Fortbildung wahrnehmen, diese teilweise gar unnötig und nutzlos finden. Dass sich die betreffenden Personen selbst schaden – ein Disziplinarverfahren ist keine Auszeichnung – ist das eine; viel gravierender ist der Imageverlust für den Beruf der patentierten Ingenieur-Geometers.

Das Controlling hat also weder das Ziel, die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer zu schikanieren, noch geht es darum, die Bürokratie unnötig aufzublähen. Es besteht ein gesetzlicher Auftrag, dass sich die Fachleute kontinuierliche fortbilden. Mit Stichproben kann erreicht werden, dass sich tatsächlich auch alle an diese Pflicht halten. Denn letztendlich geht es darum, den Bürgerinnen und Bürgern Gewähr auf amtliche, qualitativ hochwertige und aktuelle Grundstückdaten zu bieten, die von ausgewiesen kompetenten Fachpersonen erhoben und nachgeführt werden.

Ihnen allen danken wir bereits heute, wenn Sie beim nächsten Controlling der Fortbildung die Selbstdeklaration wahrheitsgetreu ausfüllen und uns bei einer allfälligen Stichprobe ihre Unterlagen zustellen.

Georges Caviezel, pat. Ing.-Geom. Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer geometerkommission@swisstopo.ch

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Ziff. 2.5.2 Erläuternder Bericht Verordnungsrecht zum Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 30. November 2006 (Stand Mai 2008)